

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1963	Nummer 47
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	10. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ein- und Durchführung von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen	626
78420	10. 4. 1963	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien über die Verwendung der Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft . . .	630
79037	19. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildschadenverhütung	630

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Notiz	
19. 4. 1963	Neue Anschrift des Verwaltungsgerichts in Münster	630
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 25. 4. 1963	631
	Nr. 18 v. 30. 4. 1963	631
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für den 11. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. und 14. Mai 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	632

L

7831

Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1963 — II Vet. 2350 Tgb.Nr. 346/63

Die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen ist durch meine Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen v. 26. März 1963 (GV. NW. S. 168 / SGV. NW. 7831) neu geregelt. Nachstehend wird bekanntgegeben, welche Bedingungen und Auflagen im allgemeinen an die Ausnahmeerlaubnisse von den Verboten und Beschränkungen der genannten Viehseuchenverordnung, die am 1. Mai 1963 in Kraft tritt, geknüpft werden und wie bei der Ein- und Durchfuhr zu verfahren ist.

A. Lebendes Haus- und Wildgeflügel

I. Allgemeine Bestimmungen für die Einfuhr

(1) Lebendes Haus- und Wildgeflügel darf, soweit nicht eine Ausnahmeregelung nach § 3 Nrn. 1 und 2 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 besteht (siehe Abschnitte A VI und A VII), nur auf Grund einer von mir nach § 7 der genannten Viehseuchenverordnung erteilten Ausnahmeerlaubnis eingeführt werden. Die Ausnahmeerlaubnis wird im allgemeinen auf die Dauer von 3 Monaten befristet. Sie wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß sie jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgenommen werden kann, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung dies erfordern.

(2) Die Einfuhr darf nur über die von den Regierungspräsidenten für die Geflügeleinfuhr zugelassenen Grenzeingangsstellen und Flughafenzollstellen erfolgen. Geflügel, das auf dem Bahn- oder Schiffswege weiterbefördert werden soll, darf, abgesehen von dem auf dem Luftweg eingeführten Geflügel, nur über Zollämter mit Bahn- bzw. Schiffsanschluß eingeführt werden.

(3) Das Geflügel ist an der Grenzeingangsstelle oder Flughafenzollstelle für die amtstierärztliche Untersuchung zu entladen. Ausnahmen kann der Grenztierarzt zulassen, wenn das Geflügel nach seinem Ermessen auch ohne die Entladung ordnungsmäßig untersucht werden kann.

(4) Der Einführende hat Geflügel, das bei der amtstierärztlichen Untersuchung seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden ist, unverzüglich — bei der Einfuhr auf dem Luftwege mit dem nächsten Flugzeug — zum Herkunftsort zurückzubefördern. Auf Antrag des Einführenden kann statt dessen das Geflügel nach Verfügung der Ordnungsbehörde ohne Anspruch auf Entschädigung und auf Kosten des Einführenden getötet und unschädlich beseitigt werden (§ 24 und § 70 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519 —).

(5) Das Geflügel darf von der Grenzeingangsstelle nur nach dem in der Einfuhrerlaubnis angegebenen Bestimmungsort befördert werden. Der Transport darf nur mit der Eisenbahn oder mit einem Schiff durchgeführt werden, es sei denn, daß in der Einfuhrerlaubnis der Abtransport mit Kraftfahrzeugen ausdrücklich gestattet worden ist. Der Transport mit Kraftfahrzeugen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Bestimmungsort in der Nähe der Grenze liegt, auf Antrag gestattet werden.

(6) Eisenbahnwaggons, sonstige Fahrzeuge und Schiffsabteilungen, die für die Beförderung bis zum Bestimmungsort oder sonstigen Bestimmungsort benutzt werden, sowie die Beförderungsbehältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Streu aus ihnen nicht herausfallen können. Sie müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Ausländisches Sperrgeflügel“ gekennzeichnet und so plombiert sein, daß Geflügel ohne Beschädigung der Plomben nicht entfernt werden kann. Die Plomben

dürfen nur im Beisein des für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarztes entfernt werden. Während der Beförderung sind das Um-, Ent- und Zuladen sowie Änderungen des Bestimmungsortes oder des Empfängers nicht zulässig. Stückgutsendungen dürfen mit Inlandsgeflügel weder gemeinsam in einem Eisenbahnwaggon befördert noch auf Güterböden und anderen Lagerstellen zusammen aufgestellt werden.

Die Plombierung der äußeren Wagentüren von Spezialgeflügelwagen mit Käfigen darf unterbleiben, wenn sich das Geflügel nur in den Käfigen der Wagen befindet und die Käfige mit Geflügel sämtlich unter Zoll- oder Bahnverschluß genommen sind. Die Käfige müssen ferner so beschaffen sein, daß lebendes oder totes Geflügel aus ihnen ohne Lösung der Plomben nicht herausgenommen werden kann. Das Geflügel darf in den Käfigen von den Gängen der Spezialwagen aus getränkt und gefüttert werden. Hierbei dürfen die Plomben der Käfige jedoch nicht gelöst werden.

Die Plombierung der äußeren Wagentüren kann auch bei Stückgutsendungen unterbleiben, wenn die Behältnisse, in denen sich das Geflügel befindet, den vorgenannten Bedingungen entsprechen.

(7) Der Einführende hat die Kosten der drahtlichen Benachrichtigung des für den Bestimmungsort zuständigen beamteten Tierarztes durch den Grenztierarzt zu tragen.

(8) Das Geflügel muß bei der Entladung nochmals amtstierärztlich untersucht werden. Einer nochmaligen Untersuchung bedarf es nicht, wenn der Entladeort nicht mehr als 20 km von der Grenzeingangsstelle entfernt liegt und das Geflügel spätestens 24 Stunden nach der Grenzuntersuchung entladen wird.

II. Allgemeine Bestimmungen für die Durchfuhr

(1) Bei der Durchfuhr von lebendem Haus- und Wildgeflügel finden zunächst die Bestimmungen nach Abschnitt A I Abs. 1 bis 6 Anwendung. Jedoch ist der Bahnverschluß von Spezialgeflügelwagen (siehe Abschnitt A I Abs. 6) nicht erforderlich, wenn der Transport auf den im Bundesgebiet liegenden Haltebahnhöfen von Bahnpolizeikräften überwacht wird.

(2) Der Grenzeingangsstelle ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des Landes, in das die Tiere beim Grenzausgang weitergeleitet werden, vorzulegen, daß die Tiere beim Grenzausgang auf jeden Fall, mithin auch in verseuchtem Zustand, übernommen werden, wenn sie sich bei der amtstierärztlichen Untersuchung an der deutschen Grenzeingangsstelle als unverdächtig erwiesen haben.

(3) Der Einführende hat die Kosten der drahtlichen Benachrichtigung der Grenzausgangsstelle durch den Grenztierarzt sowie die Kosten einer etwaigen Rückmeldung der Grenzausgangsstelle an den Grenztierarzt der Grenzeingangsstelle zu tragen.

(4) Begleitpersonal darf während des Bahntransports durch das Bundesgebiet die Bahnanlagen nicht verlassen; während dieser Zeit darf weder lebendes, noch totes Geflügel sowie Eier, Federn, Dung und Geflügelfutter aus den Eisenbahnwagen entfernt werden.

III. Mast- und Schlachtgeflügel

(1) Bei der Einfuhr von Mast- und Schlachtgeflügel finden die Bestimmungen nach Abschnitt A I Anwendung.

(2) Mast- und Schlachtgeflügel darf nur nach Geflügelmästereien und -schlächtereien eingeführt werden, bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Es muß sichergestellt sein, daß das Geflügel in der Anstalt keinen Zutritt zu stehenden oder fließenden Gewässern hat.

b) Hofräume, auf denen das Geflügel sich bewegen kann, müssen umfriedet sein. In Mästereien und Schlächtereien müssen die Schlachträume, Ställe und Buchten mit dichtem, undurchlässigem Fußboden sowie mit starkem Gefälle und Abzugs-

rinnen nach der Kanalisation oder nach Sammelgruben versehen sein. Sofern das Geflügel auf Lattenrosten steht, muß zwischen Fußboden und Rost ein für die bequeme Reinigung genügender Raum vorhanden sein.

- c) Sammelgruben für Dung und Schlachtabfälle müssen wasserdicht, mindestens 2teilig und dicht abgedeckt sein.

Der Nachweis, daß diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen beamteten Tierarztes zu erbringen. Die Bescheinigung ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis einzureichen; sie darf nicht älter als ein Jahr sein.

(3) Das Geflügel ist zur Grenzabfertigung mit kurz gestutzten Schwanzfedern vorzuführen. Geflügel mit ungestutzten Schwanzfedern wird von der Einfuhr zurückgewiesen.

(4) Das Geflügel ist von der Entladestation — beim unmittelbaren Transport mit Kraftfahrzeugen von der Grenzeingangsstelle — bis zur Geflügelmästerei oder -schlächterei auf Kosten des Einführenden ordnungsbehördlich zu begleiten. Eine Begleitung ist nicht erforderlich, wenn die Entfernung von der Entladestation oder Grenzeingangsstelle bis zur Anstalt weniger als 8 km beträgt.

(5) Der Transport mit Kraftfahrzeugen kann in der Regel nicht gestattet werden, wenn die Mästerei oder Schlächterei mehr als 15 km von der Grenzeingangsstelle entfernt liegt.

(6) Am Bestimmungsort unterliegt das eingeführte Geflügel sowie inländisches Geflügel, das gleichzeitig mit dem eingeführten Geflügel gehalten wird, der Absonderung und Beobachtung in der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Auflagen:

- a) Jeder Zu- und Abgang von Geflügel ist der örtlichen Ordnungsbehörde von dem Inhaber der Mästerei oder Schlächterei schriftlich zu melden, und zwar der Zugang innerhalb von 24 Stunden, der Abgang geschlachteten Geflügels oder Teilen hiervon spätestens 12 Stunden vor dem Abtransport. Todesfälle unter dem Geflügel sind am gleichen Tage zu melden. Gestorbenes Geflügel ist aufzubewahren, bis eine amtstierärztliche Untersuchung des Geflügels stattgefunden hat.
- b) In den Anstalten darf Zucht- und Nutzgeflügel nicht gehalten werden.
- c) Das Geflügel darf nur in geschlossenen Räumen oder Buchten gehalten werden. Es darf die Anstalt nicht lebend verlassen. Hühnergeflügel ist binnen 8, anderes Geflügel binnen 35 Tagen nach Einstellung in die Anstalt zu schlachten.
- d) Der Fußboden der Schlacht- und Rupfräume ist nach jedem Schlachttag gründlich zu reinigen.
- e) Blut, Eingeweide und sonstige feste Schlachtabgänge sind nach Beendigung des Schlachtens täglich zu entfernen sowie unschädlich zu beseitigen.
- f) Der Dünger darf aus den Mästereien und Schlächtereien nur nach vorheriger 3wöchiger Packung abgefahren werden, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu § 3 der Viehseuchenverordnung v. 1. Mai 1912 — Reichsanz. Nr. 105 —) zu erfolgen hat.
- g) Die Abwässer aus den Sammelgruben sind nach Maßgabe der Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde unter Beachtung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der unter Buchstabe f) genannten Anweisung zu desinfizieren und zu beseitigen.
- h) Geschlachtetes Geflügel darf aus der Anstalt nur in brat- oder kochfertigem Zustand abgegeben werden. Gänse dürfen auch in nicht brat- oder kochfertigem Zustand abgegeben werden, wenn sie vollkommen gerupft sind, wobei die Federn auch an Kopf, Hals, Flügeln und Schenkel vollständig entfernt sein müssen. Als brat- oder kochfertig gilt geschlachtetes Hausgeflügel, bei dem Kopf, Schlund einschließlich Kropf,

ferner Magen, Darm, Geschlechtsorgane sowie Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind. Hals, Herz, Lunge, Leber ohne Gallenblase, Nieren, Milz sowie der aufgeschnittene und von der Hornschicht befreite Magen dürfen aus der Anstalt zusammen mit dem geschlachteten Geflügel oder auch getrennt abgegeben werden.

- i) Federn und Federteile, die nicht in der Anstalt selbst maschinell gereinigt worden sind, dürfen nur in dichten Säcken verpackt an Betriebe mit einer maschinellen Reinigungseinrichtung abgegeben werden; andernfalls sind sie unschädlich zu beseitigen.

IV. Zuchtgeflügel

(1) Bei der Einfuhr von Zuchtgeflügel finden die Bestimmungen nach Abschnitt A I Anwendung.

(2) Eine Ausnahmeerlaubnis für die Einfuhr von Zuchtgeflügel kann nur für einzelne Exemplare oder Zuchtstämme und nur beim Nachweis eines züchterischen Bedürfnisses auf Antrag erteilt werden. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung der für den Bestimmungsort zuständigen Landwirtschaftskammer zu führen.

(3) Das Zuchtgeflügel muß durch nicht auswechselbare Fußringe oder Kükenmarken gekennzeichnet sein.

(4) Bei der Einfuhr von Zuchtgeflügel ist eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Tiere zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus der sich ergibt, daß

a) der Herkunftsbestand der Tiere und insbesondere die Tiere selbst unmittelbar vor ihrer Absendung untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Hühnerpest einschließlich Newcastle Disease, Geflügelcholera, Marekscher Geflügellähme (Polyneuritis), Kükenruhr (Pullover-Infektion) und ansteckender Kehlkopf-Lufttröhrenentzündung (Laryngo-Tracheitis infectiosa) befunden worden sind und

b) am Herkunftsort der Tiere und im Umkreis von 25 km Hühnerpest einschließlich Newcastle Disease und Geflügelcholera weder herrschen noch in den letzten 40 Tagen vor dem Abtransport der Tiere geherrscht haben.

(5) Beim Empfänger unterliegen eingeführte Tiere der Absonderung und Beobachtung nach Maßgabe der Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde. Die eingeführten Tiere sind während der Beobachtung mit etwa 5 gesunden jungen inländischen Hühnern im Alter von 6 Wochen bis 3 Monaten zusammen zu halten. Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über den Zeitpunkt, in dem die Absonderung und Beobachtung aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür ist, daß eine frühestens nach 6 Wochen vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Tiere ihre Unverträglichkeit ergeben hat.

(6) Bei der Durchfuhr von Zuchtgeflügel finden die Bestimmungen nach Abschnitt A II Anwendung.

V. Brieftauben

(1) Bei der Einfuhr von Brieftauben finden die Bestimmungen nach Abschnitt A I Anwendung.

(2) In dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis muß angegeben werden, ob die Brieftauben zum Verbleib oder zum Auflaffen in der Bundesrepublik eingeführt werden. Eine Ausnahmeerlaubnis zum Verbleib kann nur für einzelne Exemplare oder Zuchtstämme erteilt werden. Voraussetzung ist, daß ein züchterisches Bedürfnis durch eine Bescheinigung eines Brieftaubenzüchtervereins nachgewiesen wird.

(3) Bei der Einfuhr von Brieftauben ist eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Tiere zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus der sich ergibt, daß

a) die Herkunftsbestände der Tiere und insbesondere die Tiere selbst unmittelbar vor ihrer Absendung untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind und

- b) am Herkunftsort der Tiere und, wenn es sich um die Einfuhr zum Verbleib handelt, auch im Umkreis von 25 km Hühnerpest einschließlich Newcastle Disease und Geflügelcholera weder herrschen noch in den letzten 40 Tagen vor dem Abtransport geherrscht haben.

(4) Zum Verbleib eingeführte Tauben unterliegen beim Empfänger der Absonderung und Beobachtung nach Maßgabe der Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde. Diese entscheidet über den Zeitpunkt, in dem die Absonderung und Beobachtung aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür ist, daß eine frühestens nach 6 Wochen vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Tauben ihre Unverdächtigkeit ergeben hat.

(5) Bei der Durchfuhr von Briefftauben finden die Bestimmungen nach Abschnitt A II Anwendung.

VI. Lebendes Haus- und Wildgeflügel von Artisten

(1) Auf lebendes Haus- und Wildgeflügel, das im Artistenberuf verwendet wird, findet das Verbot der Ein- und Durchfuhr auf Grund des § 3 Nr. 1 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 keine Anwendung, sofern es bei der grenztierärztlichen Untersuchung als frei von Seuchen und Seuchenverdacht befunden worden ist. Einer veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis bedarf es nicht.

(2) Es finden die Bestimmungen nach Abschnitt A I Abs. 3 und 4 Anwendung.

VII. Lebendes Hausgeflügel an Bord von Schiffen

(1) Auf lebendes Hausgeflügel, das an Bord von Schiffen zu Nutz- und Zuchtzwecken im Haushalt der Schiffsbesatzung gehalten wird, findet das Verbot der Ein- und Durchfuhr auf Grund des § 3 Nr. 2 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 keine Anwendung. Einer veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis bedarf es nicht.

(2) Das Geflügel muß nach der in Absatz 1 genannten Vorschrift in einer Bestandsliste eingetragen sein und darf nicht an Land gebracht werden.

B. Erlegtes Wildgeflügel

(1) Erlegtes Wildgeflügel darf, soweit nicht eine Ausnahmeregelung nach § 3 Nrn. 3 und 4 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 besteht (siehe Absatz 2), nur auf Grund einer von mir nach § 7 der genannten Viehseuchenverordnung erteilten veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis ein- und durchgeführt werden. Einer amtstierärztlichen Grenzuntersuchung bedarf es nur, soweit dies in der Ausnahmeerlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Auf gekochtes Wildgeflügel sowie auf erlegtes Wildgeflügel, das im kleinen Grenzverkehr eingeführt wird, findet das Verbot der Ein- bzw. Durchfuhr auf Grund des § 3 Nr. 3 sowie des § 3 Nr. 4 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 keine Anwendung. Einer veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis bedarf es nicht.

(3) Die Ein- und Durchfuhr ist nicht auf veterinärbehördlich zugelassene Grenzübergangsstellen beschränkt.

C. Geschlachtetes Hausgeflügel

(1) Bei der Einfuhr von geschlachtetem Hausgeflügel ist § 4 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 zu beachten. Nach dieser Vorschrift darf geschlachtetes Hausgeflügel nur in brat- oder kochfertigem Zustand eingeführt werden. Gänse dürfen auch in nicht brat- oder kochfertigem Zustand eingeführt werden, wenn sie vollkommen gerupft sind, wobei die Federn auch an Kopf, Hals, Flügeln und Schenkeln vollständig entfernt sein müssen. Auf die nähere Regelung in der genannten Vorschrift wird verwiesen. Einer veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis bedarf es nicht.

(2) Eine amtstierärztliche Grenzuntersuchung ist bei der Ein- und Durchfuhr nicht vorgeschrieben.

(3) Die Ein- und Durchfuhr ist nicht auf veterinärbehördlich zugelassene Grenzübergangsstellen beschränkt.

D. Unbearbeitete Federn und Federteile

I. Bestimmungen für die Einfuhr

(1) Unbearbeitete Federn und Federteile dürfen, soweit nicht eine Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 3 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 besteht (siehe Absatz 7), nur auf Grund einer von mir nach § 7 der genannten Viehseuchenverordnung erteilten veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis eingeführt werden. Die Ausnahmeerlaubnis wird im allgemeinen auf die Dauer von 12 Monaten befristet. Sie wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß sie jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgenommen werden kann, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung dies erfordern.

(2) Die Einfuhr ist nicht auf veterinärbehördlich zugelassene Grenzübergangsstellen beschränkt, jedoch ist die Einfuhr mit der Post nicht gestattet.

(3) Die Federn und Federteile müssen in Säcken oder anderen Umhüllungen fest verpackt sein und dürfen von der Grenzübergangsstelle nur unmittelbar ohne Umladung an Bearbeitungsbetriebe weiterbefördert werden, für die eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 4 vorliegt. Bei Stückgutsendungen findet das Verbot der Umladung keine Anwendung, wenn die Ware in luftdichtverschlossenen Umhüllungen verpackt ist. Die Abgabe der Ware aus dem Bearbeitungsbetrieb in unbearbeitetem Zustand ist verboten.

(4) Der Zolleingangsstelle ist eine Verpflichtungserklärung des Bearbeitungsbetriebes zur Einhaltung folgender Maßnahmen vorzulegen:

a) Die Federn und Federteile sowie die bei der Bearbeitung anfallenden Abwässer werden in dem Bearbeitungsbetrieb regelmäßig einer Behandlung unterzogen, durch die Tierseuchenerreger, insbesondere die der Hühnerpest und der Geflügelcholera sowie Salmonellen abgetötet werden.

b) Ein Entstauben der Ware vor der Verarbeitung wird nicht durchgeführt, es sei denn, der Staub wird in eine dichte Staubkammer abgesaugt und unschädlich beseitigt.

c) Die nach Buchstabe a) bearbeiteten Federn und Federteile werden so gelagert, daß sie mit unbearbeiteter Ware nicht mehr in Berührung kommen.

d) Die für die Einfuhr benutzten Säcke oder sonstigen Umhüllungen werden unschädlich beseitigt oder vor weiterer Verwendung in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100° C entseucht.

e) Die zum Transport der unbearbeiteten Federn und Federteile benutzten Fahrzeuge werden unmittelbar nach der Entladung unter amtlicher Aufsicht gereinigt und entseucht.

(5) Der Zolleingangsstelle ist eine amtstierärztliche Bescheinigung des für den Bearbeitungsbetrieb zuständigen beamteten Tierarztes darüber vorzulegen, daß die zur Erfüllung der Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstaben a) bis e) erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Der Einführende hat der Grenzübergangsstelle einen Benachrichtigungsvordruck zur unverzüglichen Weiterleitung an die für den Bearbeitungsbetrieb zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu übergeben, worin der Abtransport der Ware zum Bestimmungs-ort angezeigt wird.

(7) Auf Warenmuster und Sendungen von Schmuckfedern im Gewicht bis zu 500 g findet das Verbot der Einfuhr auf Grund des § 5 Abs. 3 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 keine Anwendung. Einer veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis bedarf es nicht.

(8) Sofern es sich um bearbeitete Federn oder Federteile handelt, deren Einfuhr nicht verboten ist, muß der Grenzübergangsstelle die Bearbeitung durch Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

II. Bestimmungen für die Durchfuhr

Bei der Durchfuhr von unbearbeiteten Federn und Federteilen ist § 6 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 zu beachten. Nach dieser Vorschrift ist die Durchfuhr zulässig, wenn die Ware in Säcken oder anderen Umhüllungen fest verpackt unter Zollüberwachung unmittelbar durchgeführt wird. Einer veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis bedarf es nicht. Im übrigen finden die Bestimmungen nach Abschnitt D I Abs. 2 Anwendung.

E. Maßnahmen der Veterinäraufsicht

I. Allgemeines

Die für die Veterinäraufsicht zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen vom 26. März 1963. Sie überwachen ferner, daß die in den Ausnahmeerlaubnissen festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

II. Veterinäraufsicht am Grenzeingang

(1) Lebendes Geflügel, ausgenommen lebendes Hausgeflügel, das an Bord von Schiffen zu Nutz- und Zuchtzwecken im Haushalt der Schiffsbesatzung gehalten wird, ist an der Grenzeingangsstelle oder Flughafenzollstelle in jedem Falle durch den zuständigen beamteten Tierarzt zu untersuchen. Seuchenkrank oder verdächtig befundenes Geflügel ist von der Einfuhr zurückzuweisen. Geschlachtetes Hausgeflügel unterliegt nicht der amtstierärztlichen Grenzuntersuchung; erlegtes Wildgeflügel ist zu untersuchen, wenn in der Ausnahmeerlaubnis eine amtstierärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist.

(2) Bei der Ein- und Durchfuhr von lebendem Geflügel hat der Grenztierarzt zu prüfen, ob eine Ausnahmeerlaubnis vorliegt. Einer Ausnahmeerlaubnis bedarf es nicht für lebendes Haus- und Wildgeflügel, das im Artistenberuf verwendet wird, sowie für lebendes Hausgeflügel, das an Bord von Schiffen zu Nutz- und Zuchtzwecken im Haushalt der Schiffsbesatzung gehalten wird.

(3) Bei der Ein- und Durchfuhr von lebendem Hausgeflügel, das an Bord von Schiffen zu Nutz- und Zuchtzwecken im Haushalt der Schiffsbesatzung gehalten wird, hat der Grenztierarzt stichprobenweise zu prüfen, ob das Geflügel in einer nach § 3 Nr. 2 der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 vorgeschriebenen Bestandsliste eingetragen ist.

(4) Soweit in einer Ausnahmeerlaubnis zur Ein- oder Durchfuhr von Geflügel die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses gefordert ist, hat der Grenztierarzt zu prüfen, ob ein ordnungsmäßiges Gesundheitszeugnis vorliegt.

(5) Lebendes Mast- und Schlachtgeflügel ist von der Einfuhr zurückzuweisen, wenn es nicht mit kurz gestützten Schwanzfedern vorgeführt wird.

(6) Der amtstierärztliche Befund über die klinische Grenzuntersuchung ist durch Vermerk (Stempel) auf der ersten Innenseite des Zollpapiers und in den Frachtpapieren zu bescheinigen. Der Vermerk hat folgende Inschrift zu tragen:

„Untersucht und frei von Seuchen und Seuchenverdacht.“

Ort Datum

Unterschrift Amtstierarzt“.

(7) Bei der Einfuhr von lebendem Geflügel mit Ausnahme von lebendem Haus- und Wildgeflügel, das im Artistenberuf verwendet wird, sowie mit Ausnahme von lebendem Hausgeflügel, das an Bord von Schiffen zu Nutz- und Zuchtzwecken im Haushalt der Schiffsbesatzung gehalten wird, hat der Grenztierarzt den Abtransport von der Grenzeingangsstelle dem beamteten Tierarzt, der für die Eisenbahn- oder Schiffszielstation oder beim Abtransport mit Kraftfahrzeugen für den Bestimmungsort zuständig ist, drahtlich mitzuteilen. Hierbei sind das Beförderungs-

mittel sowie die Stückzahl des Geflügels für jede Geflügelart gesondert anzugeben. Beim Eisenbahntransport ist dem Frachtbrief ein Vermerk nach Anlage 1 beizuheften.

Anlage 1

(8) Bei der Durchfuhr von lebendem Geflügel, mit Ausnahme von lebendem Haus- und Wildgeflügel, das im Artistenberuf verwendet wird, sowie mit Ausnahme von lebendem Hausgeflügel, das an Bord von Schiffen zu Nutz- und Zuchtzwecken im Haushalt der Schiffsbesatzung gehalten wird, hat der Grenztierarzt den Abtransport der Tiere der Grenzeingangsstelle unter Angabe der Waggonnummer, des Herkunftslandes, der Gattung und Stückzahl des Geflügels sowie des Empfängers drahtlich mitzuteilen. Sofern Spezialgeflügelwagen nicht unter Zoll- oder Bahnverschluß genommen sind, ist die bahnpolizeiliche Überwachung des Transports auf den im Bundesgebiet gelegenen Haltebahnhöfen sicherzustellen. Dem Frachtbrief ist ein Vermerk nach Anlage 2 beizuheften.

Anlage 2

(9) Soweit in einer Ausnahmeerlaubnis zur Ein- oder Durchfuhr von Geflügel eine ordnungsbehördliche Begleitung zum Bestimmungsort vorgeschrieben ist, darf der Grenztierarzt den Abtransport von der Grenzeingangsstelle erst gestatten, wenn die Begleitung sichergestellt ist.

(10) Die Einfuhr von bearbeiteten Federn und Federteilen ist nach der Viehseuchenverordnung vom 26. März 1963 nicht verboten; die Bearbeitung ist durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Sofern es zweifelhaft ist, daß es sich um bearbeitete Ware handelt, hängt die Einfuhrfähigkeit vom Gutachten des für die Grenzeingangsstelle zuständigen beamteten Tierarztes ab.

III. Veterinäraufsicht am Bestimmungsort

(1) Bei der Entladung lebenden Geflügels am Bestimmungsort ist dieses durch den zuständigen beamteten Tierarzt nochmals zu untersuchen, soweit nicht eine Untersuchung nach Abschnitt A I Abs. 8 unterbleiben kann. Trifft ein vom Grenztierarzt angemeldeter Transport nicht rechtzeitig am Bestimmungsort ein, so hat der beamtete Tierarzt des Bestimmungsorts Verbleibermittlungen zu veranlassen.

(2) Soweit in einer Ausnahmeerlaubnis die Absonderung und Beobachtung eingeführten Geflügels vorgeschrieben ist, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Absonderung anzuordnen und die Beobachtung durchzuführen. Die Absonderung und Beobachtung dürfen erst aufgehoben werden, wenn die in der Ausnahmeerlaubnis vorgeschriebene Mindestfrist abgelaufen und die Tiere nach Ablauf der Mindestfrist bei einer amtstierärztlichen Untersuchung frei von Seuchen und Seuchenverdacht befunden worden sind.

F. Schlußbestimmungen

Der RdErl. v. 15. 11. 1957 (SMBL. NW. 7831) tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1963 außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —;

nachrichtlich:

an die Landwirtschaftskammern.

Anlage 1

Ausländisches Sperrgeflügel

Die Um-, Ent- und Zuladung sowie die Umänderung der Bestimmungsstation oder des Empfängers während der Bahnbeförderung sind verboten.

Das Geflügel ist bei der Entladung oder, sofern es sich um Stückgut handelt, vor der Auslieferung an den Empfänger nochmals amtstierärztlich zu untersuchen.

Die Plomben dürfen nur im Beisein des zuständigen beamteten Tierarztes gelöst werden.

Der Weitertransport des Geflügels mit der Eisenbahn ist nach der Ankunft auf der Zielstation verboten.

....., den 19.....

 (Amtstierarzt)

Anlage 2

Ausländisches Sperrgeflügel

Die Durchführung des Geflügels durch Deutschland muß in bahnamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen erfolgen. Der Bahnverschluß von Spezialgeflügelwagen ist nicht erforderlich, wenn der Transport auf den im Bundesgebiet liegenden Haltebahnhöfen von Bahnpolizeikräften überwacht wird. Die Eisenbahnwagen müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Ausländisches Sperrgeflügel“ gekennzeichnet sein. Während der Beförderung sind das Um-, Ent- und Zuladen von Geflügel auf deutschem Gebiet nach erfolgter Grenzabfertigung nicht zulässig. Die Wagen dürfen nur in Zügen, die Inlandsgeflügel nicht befördern, eingestellt werden. Etwaiges Begleitpersonal darf während des Durchrollens durch Deutschland die Bahnanlagen nicht verlassen. Während dieser Zeit darf weder lebendes noch totes Geflügel sowie Eier, Federn, Dung und Geflügelfutter aus den Eisenbahnwagen entfernt werden.

Die Grenzausgangsstelle wird gebeten, dem Grenztierarzt der Grenzeingangsstelle von dem Eintreffen der angekündigten Tiere oder gegebenenfalls von ihrem Ausbleiben innerhalb angemessener Frist auf Kosten der durchführenden Firma drahtlich Mitteilung zu machen.

....., den 19.....

 (Amtstierarzt)

— MBl. NW. 1963 S. 626.

78420

Änderung der Richtlinien über die Verwendung der Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1963 — III C 2 Tgb.Nr. 1007/62

Die Anlage 2 zu 3.1 meiner Richtlinien über die Verwendung der Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft v. 20. September 1962 (SMBl. NW. 78420) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 durch die beigegefügte neue Anlage 2 ersetzt.

Anlage 2

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

Anlage 2

zu 3.1 der vorstehenden Richtlinien

Errechnung der Sonderstützung für Werkmilch zur Käseherstellung

I. Nettoverwertung der Milch bei Herstellung von Edamer- und Tilsiter-Käse

	Edamer 40 %	Tilsiter 45 %
Käsepreis in kg *)
geteilt durch Kesselmilchverbrauch	11,4	11,0
= Erlös je kg Km abzügl. Kosten je kg Km	6,6	6,6
zuzügl. Molkewert	0,75	0,75
= Nettowert je kg Km
Fettgehalt der Km	2,4 %	2,9 %
Fettdifferenz zu 3,1 %	0,7 %	0,2 %
Nettowert je FE
(wie Anlage 1 Nr. 2)		
= Nettoverwertung je kg 3,1 %iger Milch

II. Verwertungsdifferenz zur Butter-Rückgabemagermilch-Verwertung

Nettoverwertung

Butter- und Magermilchrückgabe (wie Anlage 1 Nr. 2)

Verwertungsdifferenz (+/—)

III. Berechnung des arithmetischen Mittels der Verwertungsdifferenzen

1. Edamer 40 % (+/—) Pf

2. Tilsiter 45 % (+/—) Pf

Zusammen (+/—) Pf : 2 = +/-

..... Pf
 Stützungssatz je kg Km

Anmerkung:

Für die Käsepreise sind die Abgabepreise an den Großhandel lt. Kemptener Börsenstatistik für reife Ware maßgebend, und zwar für Emmentaler Klasse Fein, für alle übrigen Sorten Markenkäse bzw. Spitzenklasse. Als Durchschnittspreis gilt jeweils das gewogene Mittel der wöchentlich gemeldeten Verkaufsmengen und Preise.

— MBl. NW. 1963 S. 630.

79037

Wildschadenverhütung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 3. 1963 — IV C 2 71—35

Ich weise darauf hin, daß die gemeinsam vom Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesjagdverband errichtete Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, 5302 Beuel-Niederholtorf, Forsthaus Hardt, Ruf: Bonn 4 13 15, Prüfstelle für die Biologische Bundesanstalt in Braunschweig für chemische Verbiß- und Schälschutzmittel ist. Im übrigen gehört es u. a. zu den Aufgaben der Forschungsstelle, sonstige Mittel sowie Arbeitsverfahren zur Wildschadenverhütung zu erproben. Die Ergebnisse der Forschungen und Untersuchungen der Forschungsstelle sind bei Maßnahmen zur Wildschadenverhütung zu beachten. Ich empfehle daher, in Staatsforsten nur chemische Mittel zur Wildschadenverhütung anzuwenden, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig anerkannt sind. Auf das jährlich von der Biologischen Bundesanstalt herausgegebene „Forstschuttmittelverzeichnis“ wird hingewiesen. Da aber — wenn auch selten — anerkannte Mittel Schäden verursachen können, ist beim Einkauf von Verbiß-, Schäl- und Fege-schutzmitteln — sofern es sich um chemische Mittel handelt — von den Lieferfirmen die Zusicherung (§ 463 BGB) zu verlangen, daß die Mittel nicht pflanzenschädlich sind. Ferner ist eine Verjährungsfrist für eventuelle Schadensersatzansprüche abweichend von den Vorschriften des § 477 BGB von zwei Jahren zu vereinbaren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,
 Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1963 S. 630.

II.

Notiz

Neue Anschrift des Verwaltungsgerichts in Münster

Düsseldorf, den 19. April 1963

Das Verwaltungsgericht in Münster ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

44 Münster (Westf.), Königsstraße 47.

Die Telefonnummer 4 01 19 und das Postschließfach Nr. 800 sind beibehalten worden.

— MBl. NW. 1963 S. 630.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 25. 4. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7831	26. 3. 1963	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen	168
7842	9. 4. 1963	Verordnung über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen (Güteverordnung Milch)	168
97	3. 4. 1963	Verordnung über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim	173
97	5. 4. 1963	Verordnung über Hafengebühren für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	177
30. 3. 1963		Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren	179
5. 4. 1963		Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 23. August 1916 (Amtsblatt Stück 36) für die Kleinbahn von Minden nach Kleinenbremen	180
		Berichtigung des Nachtrages zu den Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 —, vom 26. September 1911 — I. K. 4124 — und vom 15. April 1912 — I. K. 1397 — sowie den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hiltorf, von Monheim nach Baumberg und von Hiltorf nach Rheindorf vom 15. März 1963 (GV. NW. S. 165)	180

— MBl. NW. 1963 S. 631.

Nr. 18 v. 30. 4. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	19. 4. 1963	Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	182
2035	18. 4. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erklärung von Polizeidienststellen zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes	182
232	9. 4. 1963	Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — Güteüberwachungs VO —)	183
7111		Berichtigung der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung — Spr.Lag.VO —) vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258)	183
793	4. 4. 1963	Dritte Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung	183
30. 3. 1963		Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn im Westfalenpark in Dortmund an die Stadt Dortmund	183
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
9. 4. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Hessel nach Strang/Rothenfelde	184
9. 4. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung vom Umspannwerk Gleidorf zum Umspannwerk Berghausen	184
9. 4. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Pannesheide—Herzogenrath	184
9. 4. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung nach dem Betrieb der Firma Imko Nußimport GmbH in Norf	184
9. 4. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb von Teilabschnitten einer 220/110 kV-4-System-Leitung Osterath—Strümp—Stratum—Huckingen	184
9. 4. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb der Teilstrecke Nachrodt—Wiblingwerde—Altena einer 220 kV-Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Garenfeld zum Kraftwerk Elverlingsen	184

— MBl. NW. 1963 S. 631.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 11. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. und 14. Mai 1963
in Düsseldorf. Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Montag, 13. Mai 1963, 15.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Bemerkungen
1	119	Neuwahl und Vereidigung eines stellvertretenden Wahlmitglieds des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	
2	114	Ernennungen beim Landesrechnungshof	
I. Gesetze			
a) Gesetze in 2. Lesung			
3	113	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) Berichterstatter: Abg. Dr. Pöppinghaus (CDU) Abg. Nordmann (CDU)	
4	112 34	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen Berichterstatter: Abg. Neuber (SPD)	
b) Gesetze in 1. Lesung			
5	92	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.)	
6	98	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG)	
7	109	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Besoldungsänderungsgesetz)	
8	30	Fraktion der CDU: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in Verbindung damit:	
	67	Antrag der Fraktion der SPD betr. Polizeikostenbeiträge	
9	49	Abgeordnete der Fraktionen der CDU und SPD: Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen des Getränkesteuerrechts	
II. Interpellationen			
10	103	Fraktionen der CDU und FDP: Lehrerbildung und Ausgestaltung der Schulformen — Interpellation Nr. 1 —	
III. Anträge			
11	105	Fraktion der SPD: Neuordnung der wenig gegliederten Volksschulen in Nordrhein-Westfalen durch Bildung von Mittelpunktsschulen	
IV. Eingaben			
12		Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nrn. 5 und 6 —	

— MBI. NW. 1963 S. 632.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.